
Fünfzehende Verhandlung.

Kirchenverordnungen ³²⁾.

I.

Die Kirchenschlüsse, welche von den heiligen Vätern bisher auf Synoden abgefaßt worden sind, sollen in ihrer Kraft verbleiben.

2.

Wer einen Bischof, Landbischof, Presbyter, Diakon oder sonst einen, der zum Kirchendienst gehört, um Geld ordinirt, oder einen Verwalter über die Kirchengüter oder einen Sachwalter und Beschützer ³³⁾ der Kirche um Geld wählt, der soll in Gefahr seyn, sein eigenes Amt zu verlieren, und eine solche Ordination oder Wahl soll ungültig seyn. läßt sich

Si 2

jemand

32) Man hat von diesen Kirchenverordnungen verschiedene Ausgaben. Manst hat vier T. VII. 358 - 408. und noch die Uebersetzung der Arabischen Paraphrase. Einige von diesen liefern dreißig Kanonen, da andere Sammlungen nur 27 haben, wie die alte lateinische Handschrift und die Paraphrase. Die älteste Sammler der griechischen Canonen, Balsamon, Zonaras, haben aber dreißig, die Beveridge pandect. canon. T. I. p. III. am vollständigsten geliefert hat.

33) προσμοναριον. Dionys hat in seiner Uebersetzung mansionarium, Isidor, sparamonarium, und die alte lateinische ostiarium.

500 Kirchenversamml. zu Chalcedon im J. 451.

jemand bey einem solchen schändlichen Gewerbe als Unterhändler gebrauchen, so soll ein Geistlicher, der das thut, abgesetzt; ein Laie oder Mönch aber in den Bann gethan werden.

3.

Es ist vor die Synode gekommen, daß einige Geistlichen aus schändlicher Gewinnsucht Güterstücke pachten, in den Häusern herumlaufen, die Besorgung fremden Vermögens übernehmen, sich überhaupt in weltliche Handel und Geschäfte einlassen, und ihren Gottesdienst nachlässig behandeln. Die große Synode macht also die Verordnung, es solle weder ein Bischof noch sonst ein Geistlicher, noch auch ein Mönch in Zukunft Güterstücke pachten, oder sich sonst in weltliche Dinge und Angelegenheiten eindringen; es sey denn, daß einem die Vormundschaft über minderjährige, die man nicht abschlagen kann, aufgetragen werde, oder daß ihm der Bischof die Besorgung kirchlicher Angelegenheiten oder die Aufsicht über unversorgte Waisen und Wittwen, oder über andere Personen, die den Beistand der Kirche nöthig haben, anvertraue. Wer dieses Gesetz übertritt, soll in die Kirchenstrafen verfallen seyn 34).

4.

Rechtschaffene Mönche sind zwar würdig, geehrt zu werden. Aber einige misbrauchen den Mönchsstand, laufen in den Städten umher, verwirren die Kirche und den Staat, und suchen nicht selten eigene Klöster für sich aufzurichten. Es soll also in Zukunft keiner ein Kloster oder Bethaus bauen oder aufrichten, ohne

34) Dieser und der folgende Kanon waren von dem Kaiser der Synode empfohlen worden.

ohne Einwilligung des Bischofs. Die Mönche in den Städten und auf dem Lande sollen ihrem Bischof unterworfen seyn, sich ruhig verhalten, und sich nur mit Fasten und Beten an dem Orte, wohin sie gehören, abgeben, sich aber in keine kirchliche oder weltliche Angelegenheiten mischen, oder aus ihren Klöstern gehen, und daran Theil nehmen, es sey denn, daß ihnen von ihrem Bischof etwas Nothwendiges aufgetragen werde. Man soll keinen Knecht ohne die Einwilligung seines Herrn als Mönch in ein Kloster aufnehmen. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, muß aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden, damit Gottes Name nicht verlästert werde. Den Bischöfen wird deswegen anbefohlen, über die Klöster sorgfältige Aufsicht zu haben.

5.

In Ansehung der Bischöfe oder Geistlichen, die von einer Stadt in die andere übergehen, sollen die von den Vätern abgefaßten Schlüsse gültig seyn.

6.

Man soll weder einen Presbyter noch einen Diakon, noch sonst einen Kirchendiener ordiniren, ohne ihn ausdrücklich für die Kirche einer Stadt, oder eines Dorfs, oder für ein dem Angedenken eines Märtyrers gewidmetes gottesdienstliches Haus oder für ein Kloster zu bestimmen. Bey denen, die ohne Bezug auf eine bestimmte Kirche ordinirt werden³⁵⁾, soll diese Händeauflegung zur Schande dessen, der sie verrichtet hat, gänzlich ungültig seyn.

I i 3

Wer

35) Man nannte dieß ἀπολελυμένος ordiniren; und wirklich entstanden so viel Anordnungen daraus, daß das Verbot höchst nöthig war.

7.

Wer zur Geistlichkeit oder zum Mönchsstande gehört, kann weder Kriegsdienste noch weltliche Aemter übernehmen. Wer es doch thut, und nicht zu seinem Beruf, den er zu Gottes Ehre zuerst gewählt hat, zurückkehrt, soll mit dem Anathema belegt werden.

8.

Die für Armenhäuser oder Klöster oder Martyrerkirchen verordneten Geistlichen sollen der Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Bischofs unterworfen seyn, und sich derselbigen unter keinerley Vorwand zu entziehen oder sich etwas dargegen anzumassen suchen. Thun sie es doch, so sind sie in die Kirchenstrafen verfallen. Und wenn Mönche oder Laien sich so etwas herausnehmen, so muß man sie aus der Kirchengemeinschaft ausschließen.

9.

Haben Geistliche einen Streit miteinander, so sollen sie sich nicht mit Hintansetzung ihres Bischofs an weltliche Gerichtshöfe wenden; sie sollen vielmehr ihren Proceß vor ihrem eigenen Bischof führen, oder doch vor solchen Richtern, welche der Bischof billiget, und welche beiden Partieen angenehm sind. Thun sie es nicht, so sind sie der Kirchenstrafen schuldig. Hat aber ein Geistlicher über seinen eigenen oder über einen andern Bischof eine Klage, so soll er sie bey der Synode der Provinz anbringen. Endlich wenn ein Bischof oder sonst ein Geistlicher über den Metropolit der Provinz selbst sich zu beklagen hat, so soll er eine solche Rechtsfache vor dem höhern Metropolit der Diöces, oder vor dem Bischof zu Konstantinopel ausführen.

Kein

10.

Kein Geistlicher kann in zwey Städten zugleich ein Kirchenamt haben, nämlich in derjenigen, für die er von Anfang ordinirt worden ist, und in einer größern, an welche er sich aus Ehrsucht gewendet hat; sondern er soll in die Kirche, für welche er zuerst bestimmt worden ist, gänzlich zurückgewiesen werden. Ist einer aber schon in eine andere Kirche versetzt, so soll er an dem Dienst der erstern auf keinerley Weise, auch nicht bey ihren dem Angedenken der Märtyrer, oder den Armen und Fremden gewidmeten Häusern, einigen Antheil nehmen; und das alles bey Strafe der Absetzung.

11.

Armen und andern hülfsbedürftigen Personen giebt man nach genugsamer Untersuchung ihrer Umstände nur Gemeinschaftsbriefe und keine Empfehlungsschreiben; denn diese sollen nur angesehenen ³⁶⁾ Leuten ertheilt werden.

12.

Einige haben sich wider die Kirchengesetze an mächtige Personen gewendet und kaiserliche Befehle auszuwirken gewußt, wodurch einzelne Provinzen in zwey Theile getheilt worden sind, so daß man zweyen Metropolitnen in Einer Provinz antrifft. Ein Bischof, der in Zukunft so etwas unternimmt, soll seines Amtes verlustig seyn; und alle Bischöfe in solchen Städten, die durch kaiserliche Befehle zu Hauptstädten erhoben worden sind, sollen den bloßen Titel eines Metropolitnen

Si 4

36) τοις ἔσι ἐν ὑπολυψει. Dionys hat: honoratioribus, Merfator, clarioribus, und die *Vetusta latina*, qui bonae sunt opinionis.

ten haben; dem wahren Metropolitens aber sollen seine Rechte ungekränkt verbleiben.

13.

Fremde Geistlichen und Vorleser, die kein Empfehlungsschreiben von ihrem Bischof haben, sollen in einer andern Stadt gar keine gottesdienstliche Handlung verrichten.

14.

Da es den Vorlesern und Vorsängern in einigen Provinzen erlaubt ist, zu heurathen, so soll es ihnen doch nicht gestattet seyn, irrgläubige Weiber zu nehmen. Haben sie aber schon von solchen Weibern Kinder gezeugt und bey Kezern taufen lassen, so müssen sie diese Kinder zu der wahren Kirche zurückbringen. Kinder aber, die noch nicht getauft sind, dürfen sie weder bey Kezern taufen lassen, noch an Kezer oder Juden oder Heiden verheurathen, es sey denn, daß die Person, an welche sie dieselbige verheurathen wollen, verspreche, sich zu dem wahren Glauben zu wenden; und das alles wieder bey Vermeidung der Kirchenstrafen.

15.

Unter vierzig Jahren und ohne die genaueste Prüfung soll kein Weib zur Diakonissin eingeweiht werden. Sind aber einer die Hände einmal aufgelegt worden, und hat sie ihren Dienst einige Zeit versehen, und sie heurathet sich doch wieder, mit Verschmähung der Gnade Gottes, so soll über sie und über den, der sie geheurathet hat, das Anathema gesprochen werden.

16.

Gottgeweihte Jungfrauen und Mönche dürfen sich nicht verheurathen. Thun sie es doch, so müssen sie
sie

Funfzehente Verhandl. Kirchenverord. 505

sie aus der Versammlung ausgeschlossen werden. Doch soll der Bischof das Recht haben, sie nach Beschaffenheit der Umstände gelind zu behandeln.

17.

Die Gerichtsbarkeit über die Parochien auf dem Lande und in den Dörfern soll dem Bischof, der sie bisher gehabt hat, ungefränkt verbleiben, sonderlich wenn er sie schon seit dreißig Jahren ohne Widerspruch besessen hat. Ist aber innerhalb dieser Zeit deswegen ein Streit entstanden, so soll derjenige, welcher glaubt, er habe Unrecht erlitten, die Sache bey der Provinzialsynode anhängig machen und ausführen. Gehet die Klage aber wider den Metropolitenselbst, so soll man sich, wie schon gesagt worden, entweder an den höhern Vorsteher der Diöces, oder an den Bischof zu Konstantinopel wenden. Nimmt aber der Kaiser mit einer Stadt eine Veränderung vor, so muß sich die Verfassung des Kirchensprengels nach den Anstalten und Anordnungen der weltlichen Obrigkeit richten.

18.

Heimliche Verbindungen und Gesellschaften sind schon durch weltliche Gesetze verboten. Noch viel mehr müssen sie in der Kirche Gottes verboten werden. Geistliche und Mönche also, die sich zu solchen Verbindungen vereinigen, oder wider ihre Bischöfe oder Mitgeistlichen allerley Ränke anzulegen und auszuführen suchen, sollen ihres Standes gänzlich verlustig seyn.

19.

Da man hört, daß die in den Kirchenschlüssen vorgeschriebenen Provinzialsynoden nicht gehalten, und dadurch die kirchlichen Angelegenheiten sehr vernachlässigt werden: so sollen die Bischöfe jeder Provinz in

Zukunft des Jahrs zweimal an dem Orte, den der Metropolit bestimmt, zusammenkommen, und die vorkommenden Fälle abthun. Welche darbey nicht erscheinen, sondern in ihren Städten bleiben, ob sie gleich gesund sind und kein rechtmäßiges Hinderniß haben, sollen brüderlich bestraft werden.

20.

Wir haben schon verboten, daß kein Geistlicher in einen andern Sprengel versetzt werden soll; diejenigen ausgenommen, die genöthiget sind, ihr Vaterland zu verlassen, und anderswohin ihre Zuflucht zu nehmen. Wenn nun dessen ungeachtet ein Bischof einen Geistlichen eines andern Bischofs aufnimmt und für sich behält, so sollen beide aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, bis der Geistliche wieder zu seiner Kirche zurückkehrt.

21.

Geistlichen oder Laien, welche über Bischöfe oder andere Geistlichen eine Klage anhängig machen wollen, soll man das nicht so gerade und ohne Prüfung gestatten, sondern vorher genau untersuchen, in was für einem Ruf sie stehen.

22.

Geistliche sollen sich nicht erkuhnen, nach dem Tode ihres Bischofs seine hinterlassenen Güter an sich zu reißen. Das ist durch alte Kirchengesetze verboten. Die es doch thun, sind in Gefahr, ihr Amt zu verlieren.

23.

Die heilige Synode hat vernommen, daß einige Geistlichen und Mönche, die keinen Auftrag von ihrem Bischof haben und oft gar im Banne sind, sich
nach

Fünfzehnte Verhandl. Kirchenverord. 507

nach Konstantinopel begeben, lange Zeit da bleiben, und in der Kirche, so wie in einigen Häusern allerley Verwirrung und Unruhe erregen. Solche Leute soll der 37), dem die Sorge für die Sicherheit der Kirche zu Konstantinopel anvertraut ist, warnen, die Stadt zu verlassen, oder, wenn sie unverschämt fortfahren darinnen zu bleiben und ihren Unsug fortzutreiben, sie wider ihren Willen und mit Gewalt austossen und in ihr Heimwesen zurückweisen.

24.

Klöster, die mit Bewilligung des Bischofs einmal zu diesem Gebrauche geheiligt sind, sollen immer Klöster bleiben, und die darzu gehörigen Güter denselbigen unversehrt erhalten werden, so daß man dergleichen Häuser nicht mehr in weltliche Wohnungen verändern kann. Wer dieses dennoch gestattet, macht sich der Kirchenstrafen schuldig.

25.

Da einige Metropolitnen ihre Heerden vernachlässigen, und die bischöflichen Ordinationen aufschieben, so gebietet die Synode, daß die Ordination eines neuen Bischofs bey Vermeidung der Kirchenstrafen innerhalb drey Monaten geschehen soll, wenn nicht ein unvermeidliches Hinderniß einen Aufschub erfordert. Die Einkünfte einer verwaisteten Kirche aber sollen bey dem Verwalter des Kirchenguts unversehrt aufbewahrt werden.

26.

Da wir hören, daß einige Bischöfe keinen eigenen Verwalter über das Kirchengut haben, so werden hier

37) ὁ ἐκδικὸς τῆς κατὰ Κωνσταντινουπόλιν ἐκκλησίας.
Alle Uebersetzungen haben defensor ecclesiae Const.

hiermit alle Bischöfe angewiesen, jedesmal aus ihrer eigenen Geistlichkeit einen Mann darzu zu bestellen, daß er dasselbige nach ihrem Gutheissen administrire. Denn man muß Zeugen haben, wie das Vermögen der Kirche angewendet worden ist, damit dasselbige nicht verschwendet und dem bischöflichen Namen keine üble Nachrede zugezogen werde. Wer dargegen handelt, verfällt in die Kirchenstrafen.

27.

Wenn Geistliche Weibspersonen entführen, gesetzt auch, daß es gelchehe, sie zu heurathen³⁸⁾, oder wenn sie zu einer solchen Entführung behülflich sind, oder doch darein willigen und davon wissen, so sollen sie abgesetzt; Laien aber, die so etwas thun, dem Banne unterworfen seyn.

28.

Da wir gewohnt sind, den Schlüssen der heiligen Väter zu folgen, und da uns der lezthin abgelesene Kanon der 150 Bischöfe nicht unbekannt ist, so setzen wir hiermit durch eine ähnliche Verordnung die Vorzüge der Kirche zu Konstantinopel, welche das neue Rom ist, fest. Billig haben die Väter dem Stule des alten Roms, darum weil es der Siz des Reichs und die Hauptstadt war, gewisse Vorrechte zugestanden. Aber eben aus dieser Ursache haben die 150 Bischöfe dem Stule des neuen Roms gleiche Vorrechte ertheilt, und den wohlgegründeten Schluß abgefaßt, daß diese Stadt, die jetzt ebenfalls der Hauptsiz des Reichs ist, ihren Senat hat, und gleiche Vorzüge mit der alten Hauptstadt Rom genießt, auch in

Absicht

38) ἐπ' οὐνοῦατι συνοικεσιζ Coniugii causa hat die Uebersetzung, hospitalis solatii causa die alte lateinische.

Fünf
Absicht
Ehre u
seyn soll
sich un
allein, i
Diöcesen
Konstan
dieser
neuen
bischofen
Metrop
Bischof
der Obse
von der

Es
man ein
Hat man
soll er an
ohne Urfa
er sie wied
Anat
in den Ve
Recht ver
ter zu sen
reichende
schuldung
in ihr bis
einleze 39)

39) Was
es an
den A
ihr ve

Absicht auf ihre Kirchenverfassung zu der gehörigen Ehre und Hoheit erhoben und die nächste nach jener seyn solle. Daher müssen in der Pontischen, Astatischen und Thracischen Diöces nur die Metropolitane allein, in den von Barbaren besetzten Gegenden dieser Diöcesen aber auch die Bischöfe von dem Stule zu Konstantinopel ordinirt werden. In den Provinzen dieser Diöcesen ordinirt zwar jeder Metropolit die neuen Bischöfe in Gemeinschaft mit den Provinzialbischöfen, wie es die Kirchengesetze verordnen. Die Metropolitane selbst aber werden, wie gesagt, von dem Bischof zu Konstantinopel ordinirt, wenn sie vorher der Observanz nach einstimmig gewählt sind, und ihm von der Wahl der gewöhnliche Bericht erstattet ist.

29.

Es ist eine Versündigung wider die Kirche, wenn man einen Bischof in den Presbyterstand zurückweist. Hat man Ursache, einem sein Bisthum zu nehmen, so soll er auch nicht Presbyter seyn. Hat man ihm aber ohne Ursache die bischöfliche Würde genommen, so soll er sie wieder erhalten.

Anatolius setzte hinzu: wenn man diejenigen, die in den Presbyterstand zurückgewiesen seyn sollen, mit Recht verurtheilt hat, so sind sie auch der Ehre, Presbyter zu seyn, nicht würdig. Hat man sie aber ohne hinreichende Ursache heruntergesetzt, so daß keine Verschuldung auf ihnen liegt, so ist es billig, daß man sie in ihr bischöfliches Amt und in ihre Würde wieder einsetze 39).

Da

39) Aus diesem und dem folgenden letzten Kanon wird es am sichtbarsten, daß die ganze Sammlung aus den besonderen Entscheidungen der Synode über die ihr vorgetragene Fälle zusammengesetzt ist.

Da die Bischöfe aus Aegypten es bisher aufgeschoben haben, den Brief des Leo zu unterschreiben, nicht aus Widerwillen gegen die wahre Lehre, sondern weil sie sagen, in Aegypten sey es so gewöhnlich, daß man Nichts dergleichen ohne die Einwilligung und Verordnung des Erzbischofs thun dürfe; da sie deswegen um Frist gebeten haben, bis zu der Wahl des neuen Erzbischofs zu Alexandrien: so halten wir es für billig und der Liebe gemäß, ihnen diese Frist zu verstaten, doch so, daß sie indessen ohne Nachtheil ihrer Würde in der Residenzstadt verbleiben, und daraus nicht entweichen, und deswegen entweder Bürgen stellen, oder sich mit einem Eide dazu anheischig machen sollen.

Sechzehente Verhandlung.

Den 1. November, zu Chalcedon.

Als die kaiserlichen Kommissarien und die Bischöfe versammelt waren, so fragten die Römischen Abgeordneten bey jenen an, ob es ihnen erlaubt sey, etwas vorzutragen. Auf erhaltene Erlaubniß sagte Paschasin: „die glormwürdigsten Regenten haben nicht nur geboten, in allen Kirchen über einerley Glaubenslehre zu halten, sondern ihre Absicht gehet auch dahin, daß alle Streitigkeit und Trennung und alles Aerger- niß unter den Bischöfen in Zukunft verhütet werden solle. Nun soll gestern, nachdem ihr weggegangen waret, und wir uns ebenfalls entfernt hatten, etwas verhan-

verhand
den Ord
Wir hier
rien gab
diakon
ist auf
Glaube
wichtige
macht
stantin
Synode
schöfe,
Sie schla
dazu kein
Angelegen
node die
te. Me
Bischöfe
was, wo
begehrten
Nichts in
ben ordnun
Veronician
jüngsten
dann das
Bischöfe
gebracht
schreiben.
die Bischö
gar die
und sprich
40) D
des
folgen